



Genossenschaft

Hermann Schulze-Delitzsch¹ Konzept des Genossenschafts- rechts

Von Dr. Burchard Bösche²

Die Kraft des Kollektivs

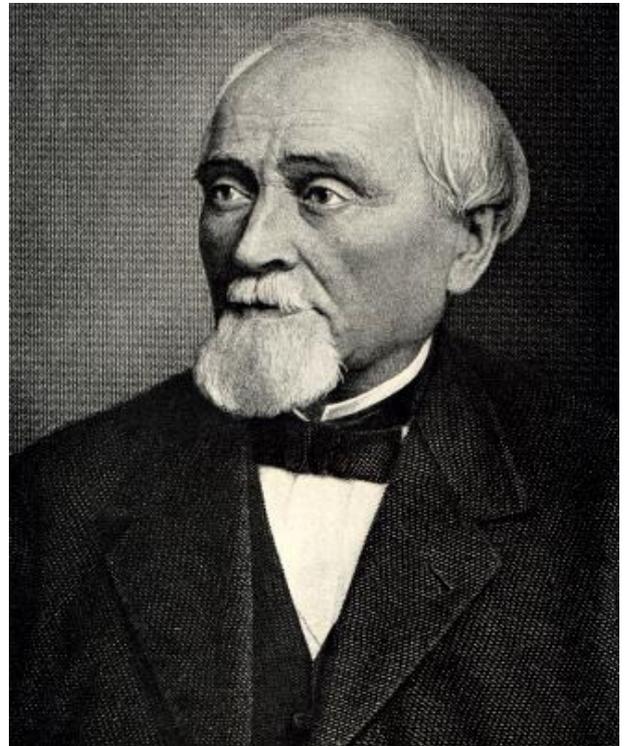
Das Fundament von Schulze-Delitzsch' Genossenschaftskonzeptes bildete die Überzeugung, dass die gebündelten Kräfte insbesondere der kleinen Leute in einem Kollektiv mehr leisten könnten, als der einzelne Mensch für sich. Die Zusammenfassung der Kräfte erreicht nicht nur deren Addition, sondern schafft eine neue, für die Betroffenen sonst unerreichbare Qualität.

„Mehrere kleine Kräfte vereint bilden eine große, und was man nicht allein durchsetzen kann, dazu soll man sich mit anderen verbinden“, dies der einfache, uralte Satz, auf welchem sie beruht, dessen Anwendung wir, seitdem es eine Geschichte gibt, überall, wo Menschen auftreten, eine Menge der großartigsten Schöpfungen verdanken... Denn das, woran es den einzelnen unter ihnen, wie wir sagen, hierzu gebricht, das erforderliche Maß an Intelligenz und Kapital, wird durch ihren Zusammenritt zu einer eng verbündeten Gesamtheit alsbald ergänzt.“³

Schulze-Delitzsch' Konzept war das der gemeinschaftlichen Selbsthilfe, wie es in dem uraltem Wort „Einer für alle – alle für einen“ zum Ausdruck kommt. Dabei ist das „Alle für einen“ ohne weiteres einleuchtend. Das Kollektiv hilft dem Einen, Resultate zu erzielen, die dieser alleine nicht schaffen könnte. Aber auch die erste Hälfte: „Einer für alle“ war durchaus ernst gemeint. Denn die Stärke des Kollektivs rührte in der Vorstellung Schulze-Delitzsch' gerade daher, dass jedes seiner Mitglieder mit seinem gesamten Vermögen für alle eintreten musste. Dies war ein Punkt von Schulze-Delitzsch' Genossenschaftskonzept, den er sehr lange hochgehalten hat, den er jedoch im Zuge der Entstehung großer und unübersichtlicher Genossenschaftsgebilde dann zurücknehmen musste.

Sein Konzept war die Selbsthilfe und Selbstverantwortung. Dies zu propagieren bedeutete gleichzeitig, sich gegen jede Art von Almosen zu wenden,

sei sie privater Natur oder auch staatliche Hilfen. In aller Schärfe hat Schulze-Delitzsch jede staatliche Unterstützung für die Bildung und Entwicklung von Genossenschaften zurückgewiesen. Für ihn war maßgeblich die demoralisierende Wirkung, die Almosen in jedweder Form auf die Betroffenen ausübten. Dass hierin eine richtige Überlegung steckt, wird daran deutlich, dass wir heute gesellschaftliche Milieus vorfinden, in denen der Bezug von Sozialhilfe oder anderer staatlicher „Stütze“ bereits über Generationen das wesentliche Einkommen darstellt, während die Einkommenserzielung aus eigener Arbeit nur noch ausnahmsweise oder gar nicht mehr stattfindet.



Der Begriff der Genossenschaft

„Wir... fassen den Begriff dahin auf, dass wir unter Assoziation oder Genossenschaft eine Verbindung unter den wenig bemittelten, vorzugsweise arbeitenden Klassen verstehen, welche dahin strebt, bei wirtschaftlichen Zwecken den einzelnen, kleinen und im Verkehr verschwindenden Kräften durch ihre Vereinigung so viel als möglich die Vorteile einer Großkraft zur Verfügung zu stellen.“⁴

Die Entwicklung des genossenschaftlichen Konzepts geschieht insbesondere durch die Entwicklung von Mustersatzungen.⁵ Als Beispiele dienen vornehmlich die Vorschussvereine in Eilenburg und Delitzsch, beides Kleinstädte bei Leipzig. Bei diesen wurden die Prinzipien entwickelt, wie sie

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



heute vielfach noch im Genossenschaftsgesetz als geltendes Recht zu finden sind.

Die Mitglieder

Das Besondere der Genossenschaft war damals wie heute die typischerweise große Zahl von Mitgliedern und der fortlaufende Eintritt neuer Mitglieder sowie das Austreten von Mitgliedern aus der Genossenschaft. Damit die Genossenschaft funktionieren kann, muss dieses Verfahren einfach und kostengünstig sein. Für die Organisation der Genossenschaft bedeutet das, dass über die Aufnahme neuer Mitglieder grundsätzlich der Vorstand oder der Ausschuss⁶ entscheidet, nicht aber die Mitgliedschaft in ihrer Gesamtheit.

In der Satzung des Darlehenskassenvereines Eilenburg finden wir bereits eine Kündigungsregelung, die der heute gesetzlich bestimmten entspricht, nämlich eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahreschluss.

Wichtig für Beitritt und Austritt ist, dass es nicht erforderlich ist, einen Notar hinzuzuziehen und dass es keine Registereintragung gibt. Weil dies gerade anders ist bei der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft, waren nach der Einschätzung von Schulze-Delitzsch diese gesetzlichen Gesellschaftsformen als Rechtsform für genossenschaftliche Unternehmen ungeeignet.

Keine Armenunterstützung

Nach Schulze-Delitzsch' Konzept soll die Genossenschaft den minderbemittelten Gesellschaftsklassen helfen, insbesondere den Arbeitern und Handwerkern. Allerdings zieht er eine scharfe Trennungslinie zur Armenunterstützung: *„Denn die Vorschussvereine dürfen, wenn sie dauernden Bestand gewissen sollen, durchaus nicht mit Almosenanstalten vermischt werden, da sie nicht bestimmt sind, Arme zu unterstützen, sondern - was viel wichtiger ist -, der Verarmung vorzubeugen. So lange jemand noch den eigenen und der seinigen Unterhalt, sei es auch kümmerlich, durch Arbeit zu erschwingen imstande ist, nehme man ihn auf, sobald ihm aber diese Eigenschaft abgeht, ist eine solche Person in wirtschaftlicher Hinsicht für die Genossenschaft tot, und fällt der öffentlichen oder Privatmilde anheim, deren Organisation nicht in unseren Bereich gehört.“*⁷

Regelmäßige Monatsbeiträge

Bei der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 2006 ging es auch um die Frage, ob die Genossenschaft in ihrer Satzung festlegen kann, dass die

Mitglieder wie im Verein regelmäßige Beiträge zu leisten haben. Durch die Änderung des § 16 Abs. 3 Satz 3 GenG wurde die Zulässigkeit einer solchen Regelung klargestellt. Für Schulze-Delitzsch war es keine Frage, dass es zur Freiheit der Genossenschaft gehört, eine solche Regelung einzuführen. Er sieht in ihr geradezu ein Mittel, den Charakter der Genossenschaft zu wahren und dabei gleichzeitig diejenigen abzuschrecken, die nicht ein Mindestmaß an finanziellen Mitteln für ihre Mitgliedschaft in der Genossenschaft aufbringen können: *„Das beste Mittel, die Wahrung dieser Grenze bei der Aufnahme zu sichern und ein ebenso missliches wie unsicheres Urteil in jedem einzelnen Fall zu sparen, ist die Einführung regelmäßiger Monatsbeiträge in die Kasse, als Bedingung der Mitgliedschaft, auf welche wir bei Aufbringung des nötigen Fonds noch besonders zurückkommen.“*⁸

Die Mitgliederversammlung

Für Schulze-Delitzsch war es keine Frage, dass die Mitgliederversammlung das oberste Organ der Genossenschaft ist, das letztlich verbindlich entscheidet. Die im heutigen Genossenschaftsrecht dem Aktiengesetz entlehnte Regelung, wonach der Vorstand die Genossenschaft *„unter eigener Verantwortung“* führt⁹, war ihm fremd. Allerdings machte er deutlich, dass sich die Mitgliederversammlung aus dem täglichen Geschäft heraushalten solle.

*„Zur Kontrolle hierüber und Erledigung etwaiger Beschwerden findet vierteljährlich eine Generalversammlung aller Gesellschaftsmitglieder statt, welche der Ausschuss anberaumen und zur öffentlichen Kenntnis bringen muss.“*¹⁰ Wichtig waren dabei die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung, grundsätzlich zur öffentlichen Kenntnis. Dabei war die Versammlung nicht wie heute auf üblicherweise einmaliges Zusammentreffen pro Jahr beschränkt, sondern wurde drei- bis viermal jährlich durchgeführt. *„Das dem ganzen Verein grundgelegte Prinzip der Selbsthilfe bedingt die möglichst tätige Beteiligung der Mitglieder bei Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Deshalb stehen alle Bestimmungen über zu treffende Einrichtungen im Verein oder deren Abänderung, über einzugehende Verpflichtungen, sowie die Wahlen der Vereinsbeamten, mit einem Worte die beschließende Gewalt, in der Regel der Generalversammlung zu, zu welcher alle Mitglieder, unter Bekanntmachung mit den Gegenständen der jedesmaligen Verhandlung (der Tagesordnung), gehörig eingeladen werden müssen. Und wenn*



die Ausführung des Beschlossenen, die eigentliche Exekutive besonderen Beamten anvertraut werden muss, so wird sich die Gesamtheit der Mitglieder doch ferner auch die Oberaufsicht hierbei, die steti-ge Kontrolle vorbehalten müssen, so dass z.B. Be-schwerden über die Geschäftsführung der Beamten und alle derartige der Entscheidung der General-versammlung als der oberen Instanz ebenfalls un-terliegen.¹¹

Der Vorstand

Das Schulze-Delitzsche Konzept kennt einen ge-schäftsführenden und einen erweiterten Vorstand, also das, was wir heute das Boardsystem nennen und das mit der europäischen Genossenschaft nach Deutschland zurückgekehrt ist. Einen wesent-lichen Punkt in den Darstellungen stellt die Haftung dar. Dabei unterscheidet Schulze-Delitzsch zwis-chen der Haftung für die ordnungsgemäße Ge-schäftsführung, die den Vorstand uneingeschränkt trifft. Demgegenüber ausgeschlossen ist aber die Haftung für den Eintritt üblicher Risiken, z.B. die nicht vorhersehbare Insolvenz von Mitgliedern.

„Von den nach diesen Grundsätzen der Entschei-dung der General-Versammlung unterliegenden Angelegenheiten müssen jedoch einige, aus Grün-den der Zweckmäßigkeit, jedenfalls ausgenommen und den Beamten oder Ausschüssen übertragen werden. Hierher gehören insbesondere:

- 1) die Aufnahme von Darlehen oder Einlagen für die Vereinskasse,
- 2) die Bewilligung von Vorschüssen an die Mitglieder,
- 3) die Aufnahme neuer Mitglieder.¹²

Beamte und Ausschuss

„Von verwaltenden Beamten sind unbedingt not-wendig:

- a. ein Vorsitzender oder Direktor, welchem die Leitung der Geschäfte wie der Versammlungen obliegt,
- b. ein Kassierer und Buchführer, der die Kas-senangelegenheiten besorgt.

Außerdem wird es aber besonders wegen der von der Generalversammlung zu verwaltenden Ge-schäfte, dringend geboten erscheinen, noch

- c. einen weiteren oder engeren Ausschuss je-nen beiden Beamten mit beschließender oder doch mindestens beratender Stimme an die Seite zu setzen, teils um ihre Verantwortlichkeit zu vermindern, teils um sie genauer zu kontrol-lieren.¹³

Erfahrungen sammeln

Bemerkenswert ist der undogmatische Charakter der Äußerungen von Schulze-Delitzsch zur Struk-tur der Genossenschaften. Es ist ihm wichtig, Er-fahrungen zu sammeln, die Praxis zu beobachten, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland, dort zunächst aufgrund des Vor-sprunges des Genossenschaftswesens vor allem in England und Frankreich. Die Erfahrungen der Rochdaler Pioniere finden sich in seinen Schriften immer wieder angeführt. Seine Aufmerksamkeit gilt auch den französischen Produktivgenossen-schaften, auch wenn man feststellen muss, dass im Laufe der Jahre seine Einstellung ihnen ge-genüber immer kritischer wurde.

Die Erfahrungen von Rochdale werden insbeson-dere an der Frage des Verkaufs an Nichtmitglieder bei Konsumgenossenschaften diskutiert. In Roch-dale war dieser Verkauf schon immer üblich, ge-koppelt mit dem Verkauf zu Tagespreisen, also nicht billiger als bei der privaten Konkurrenz. Selbst Dividendenmarken (Umsatzmarken) wur-den in Rochdale zumindest zeitweilig auch an Nichtmitglieder verteilt, wenn auch nicht klar war, ob diese tatsächlich eingelöst werden konnten. Die eindeutige Auffassung von Schulze-Delitzsch war, dass das Nichtmitgliedergeschäft auf Dauer nicht zu vermeiden sei, weil insbesondere bei größeren Genossenschaften die Lagerhalter nicht mehr in der Lage sein konnten, alle Mitglieder zu kennen.

Rolle der Gesetzgebung: Schwierigkeiten aus dem Weg räumen

„Eine erleuchtete, wirklich auf der Höhe der Frage stehenden Gesetzgebung wird sich daher begnü-gen, den neuen Verkehrsformen, welche die Selbsthilfe besonders in den Assoziationen her-vorgerufen hat, diejenigen Schwierigkeiten, wel-che ... nach den bisherigen Gesetzen entgegen-stehen, aus dem Wege zu räumen, ohne eine Konzessionierung der fraglichen Institute, eine Oberaufsicht über dieselben, überhaupt eine Ein-mischung in ihre Angelegenheiten zu beanspru-chen.“¹⁴

Das vorgefundene Recht

Das 1794 erlassene Preußische Allgemeine Land-recht kannte keine Genossenschaft und auch kei-ne Aktiengesellschaft. Für gesellschaftliche Unter-nahmen stand die „erlaubte Privatgesellschaft“ zur Verfügung, die in etwa der heutigen BGB-Gesellschaft entsprach. Diese erlaubte Privatge-sellschaft hatte keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine Organe, stellte vielmehr die Gesamtheit



der Gesellschafter dar und ihre Vertretung gegenüber Dritten geschah aufgrund rechtsgeschäftlicher Vertretungserklärungen.

Für Genossenschaften mit einer großen Mitgliederzahl und einem häufigen Mitgliederwechsel war die Erteilung der Vertretungsvollmacht an die handelnden Personen mit enormen Schwierigkeiten verbunden, da eine einfache schriftliche Vollmachtserklärung in vielen Fällen nicht reichte, sondern die Vollmachtserteilung beurkundet werden musste. Als Alternative kam für genossenschaftliche Unternehmen die Aktiengesellschaft in Frage, die in Preußen seit 1843 gesetzlich geregelt war. Diese war jedoch mit der besonderen Schwierigkeit verbunden war, dass jede Aktiengesellschaft gesondert konzessioniert werden musste. Trotz ihrer Vorteile der handelbaren Anteile und der Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen kam sie daher in vielen Fällen für genossenschaftliche Unternehmen nicht in Frage.

Bei der erlaubten Privatgesellschaft geschah, wie bereits erwähnt, der Rechtserwerb nicht für die Genossenschaft, sondern für die Mitglieder der Genossenschaft, die diese Berechtigungen im Grundsatz auch mitnahmen, wenn sie aus der Genossenschaft ausschieden. Zwar konnte der Verzicht des ausscheidenden Mitglieds auf seine Rechte vertraglich geklärt werden, schwieriger war es jedoch bei der Haftung, da auch die ausgeschiedenen Mitglieder für die bisherigen, in ihrem Namen abgeschlossenen Geschäfte weiterhin in Anspruch genommen werden konnten. Man half sich durch Vereinbarungen mit den verbleibenden Mitgliedern, dass diese die Ausscheidenden von der Haftung freihalten würden, nur hatte dies keine Außenwirkung. Im übrigen galt grundsätzlich die 30jährige Verjährung, so dass ein Mitglied noch lange Zeit nach seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft damit rechnen musste, für die zur Zeit seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen der Genossenschaft zahlen zu müssen.

Der erste Gesetzentwurf

In seinem ersten Gesetzentwurf, den Schulze-Delitzsch 1860 ins Preußische Abgeordnetenhaus einbrachte, konzentrierte er sich auf das Legitimationsproblem der Vertreter der Genossenschaften, und so war der Titel des Gesetzentwurfs: „*Entwurf eines Gesetzes zum Behuf der Erleichterung der Legitimation bei Processen und Rechtsgeschäften für die deutschen Vorschuß- und Creditvereine, welche auf der Selbsthilfe der Kreditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhen.*“ Der Gesetz-

entwurf skizzierte einen einfachen Weg, wie das Legitimationsproblem zu lösen war.

In § 1 heißt es: „*Vorschuß- und Creditvereine... erlangen unter den nachstehenden Bedingungen... durch ein Attest der Ortspolizeibehörde die Beglaubigung ihrer Statuten...*“. Diese Beglaubigung der Statuten sollte nunmehr den ‚Beamten‘ der Genossenschaft ermöglichen, ihre Vertretungsmacht für die Genossenschaft zu beweisen.

Voraussetzung für die Erteilung des Attestes sollte es sein, dass der Ortspolizei das von den Mitgliedern unterzeichnete Statut einzureichen sei, das bestimmt, dass ein Vereinsfonds aus Reserve- und Mitgliedervermögen (Geschäftsanteile) durch Einlagen und fortlaufende Beisteuer der Mitglieder gebildet wird, wobei dieser Vereinsfonds mindestens 10 % der fremden Gelder ausmachen müsse, sofern eine Nachschusspflicht der Mitglieder bestehe. Sollte diese nicht bestehen, müsse der Vereinsfonds 100 % der fremden Gelder betragen.

Nach § 2 des Gesetzentwurfs war der jährliche Rechnungsabschluss nebst Bilanz binnen drei Monaten nach dem Ablauf des Rechnungsjahres in den durch das Statut bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Das gleiche sollte für die Einladungen zur Generalversammlung und die betreffende Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung gelten.

Keine weitere Prüfung

Darüber hinaus sollte jedoch der Ortspolizeibehörde keinerlei weitere Kontroll- und Eingriffsbefugnis zustehen.

„*Eine weitere Prüfung der Statuten und des Jahresabschlusses, als sie die Feststellung des Vorhandenseins der vorstehenden Normativbestimmungen erfordert, nämlich eine Einmischung in die Gesellschaftsangelegenheiten und der Verwaltung, steht der Behörde überall nicht zu.*“¹⁵ In der Begründung seines Gesetzentwurfes von 1860 macht Schulze-Delitzsch deutlich, dass es keine großen Zugeständnisse des Staates sind, die für die Förderung der Genossenschaften gewünscht werden. Er weist darauf hin, dass der „*Assoziation der Kapitalisten*“, also der Aktiengesellschaft, bereits erhebliche Vorzüge gewährt worden seien: „*Dazu kommt nun noch der wohl zu beherzigende Umstand, dass die Gesetzgebung bei uns der Entwicklung des Assoziationsprinzips, dessen Ausflüsse auch unsere Vereine sind, nach einer anderen Seite, nämlich der Assoziation der Kapitalisten in der Form der Aktiengesellschaften, allen*



*möglichen Vorschub getan und ihr sogar ein schwer in das Gewicht fallendes Privilegium, die beschränkte Haftbarkeit, nicht vorenthalten hat.*¹⁶

Zweiter Gesetzentwurf 1967

Der erste Gesetzentwurf Schulze-Delitzsch' vom 1860 wurde nicht zum Gesetz. Schulze-Delitzsch blieb hartnäckig und brachte 1867 einen neuen Entwurf in das Preußische Abgeordnetenhaus ein, der nunmehr den Gegenstand umfassender regelte und sich nicht auf die Frage der Legitimation der Vertreter der Genossenschaft beschränkte.

Er schrieb über den Entwurf: *„Zu seinem Verständnis ist eine genaue Vergleichung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches unerlässlich, indem er aus einer Kombination der darin über die offene Handelsgesellschaft und die Aktiengesellschaft enthaltenen Vorschriften entstanden und nur rücksichtlich der Art der Realisierung der Solidarhaft gegen die Vereinsmitglieder bei unzureichendem Vereinsvermögen durch diejenigen Bestimmungen ergänzt ist, welche die königlich sächsische Regierung den sächsischen Vorschuß- und Creditvereinen unter Verleihung von Korporationsrechten zugestanden hat.*¹⁷

Der Gesetzentwurf von Schulze-Delitzsch wurde mit einem in das Preußische Herrenhaus eingebrachten Entwurf beantwortet, der insbesondere die Regelung enthielt, dass Genossenschaften staatlichem Konzessionszwang unterliegen sollten. Auf diese Zumutung antwortete der von Schulze-Delitzsch geführte Allgemeine Genossenschaftsverband mit einer Petitionsbewegung, bei der weit über 20.000 Unterschriften gesammelt wurden. Trotzdem brachte die königliche Staatsregierung einen Gesetzentwurf in das Preußische Abgeordnetenhaus ein, der gleichwohl die Konzessionspflicht enthielt.

„Der soeben von der königlichen Staatsregierung im Preußischen Abgeordnetenhaus eingebrachte Gesetzentwurf... macht... die Konzession der Verwaltungsbehörde zur Bedingung für die Rechtsfähigkeit der Genossenschaften. Die königlich preußische Staatsregierung scheint also aus den mit weit über 20.000 Unterschriften bedeckten... Petitionen, welche sämtlich gegen eine gesetzliche Regelung der Frage in diesem Sinne sich verhalten, noch nicht die Überzeugung gewonnen haben, dass die preußischen Genossenschaften für eine solche „Rechtsfähigkeit mit Hindernissen“ danken...“¹⁸

Die Petitionsbewegung blieb nicht ohne Eindruck. Denn das preußische Genossenschaftsgesetz, das schließlich 1868 vom Abgeordnetenhaus beschlossen wurde, enthielt die Konzessionspflicht nicht mehr.

Bilanz und Prüfung

In § 4 bestimmte das preußische Genossenschaftsgesetz:

*„Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten...
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt.“*

Das sind Formulierungen, wie sie ähnlich noch bis vor kurzem für das Schweizer Genossenschaftsrecht gegolten haben. Sie machen deutlich, dass auch die Bilanzierung und die Prüfung der Bilanz wesentliche Fragen der genossenschaftlichen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sind. Diesen Grundsätzen ist der allgemeine Verband von Schulze-Delitzsch mindestens bis 1934 treu geblieben, indem er einerseits schon 1889 bei der Novellierung des Reichsgenossenschaftsgesetzes die Einführung der Prüfungspflicht ablehnte und die ablehnende Position hinsichtlich des Anschlusszwanges (Pflichtmitgliedschaft) der Genossenschaften bei einem Prüfungsverband noch unter dem Druck der Nazis bei der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 1934 aufrecht erhielt.¹⁹

Ehrenmitglieder

Abschließend noch einige Bemerkungen zu den Mitgliedern, die den Verein nicht nutzen, die im 2006 novellierten Genossenschaftsgesetz die irreführende Bezeichnung „investierende Mitglieder“ tragen und die in der parlamentarischen Beratung den am meisten umstrittenen Punkt darstellten, weil befürchtet wurde, diese würden die Genossenschaften vom rechten Pfad abbringen. Schulze-Delitzsch sah insoweit die Angelegenheit sehr viel gelassener und pragmatischer, indem er dazu bemerkte: *„Endlich ist noch des in dem Delitzscher Vereine aus dessen früherer Organisation mit herüber genommenen Instituts der Ehrenmitglieder kurz Erwähnung zu tun, worunter solche Personen verstanden werden, welche die Zwecke des Vereins durch Einlagen oder zinsfreie Darlehen fördern, ohne auf dessen Vorteile Anspruch zu nehmen... Doch war andererseits auch kein Grund vorhanden, ihre wohlgemeinten Zuwendungen geradezu abzuweisen, und da sie mindes-*



*tens ein Interesse für den Verein bekunden, so hat man sie zur Verwaltung ihnen etwa durch das Vertrauen der Mitglieder zu übertragender Ämter für fähig geachtet.*²⁰

Anmerkungen

¹ Der richtige Name war Hermann Schulze, der Zusatz seines damaligen Wohnortes Delitzsch zum Namen entsprach dem Parlamentsgebrauch, um Abgeordnete gleichen Namens voneinander zu unterscheiden.

² Dieses Referat war als Folienvortrag vorbereitet für die 3. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte, die am 25./26. April 2008 in Eden (Oranienburg) stattfand und der wegen der vollständigen Heiserkeit des Verfassers nicht gehalten werden konnte.

³ Schulze-Delitzsch' Schriften und Reden, Band I, Berlin 1909, Seite 130f.

⁴ Schulze-Delitzsch' Schriften und Reden, Band I, Berlin 1909, Seite 272

⁵ Vergleich Vorschußvereine als Volksbanken, 1855

⁶ Der Ausschuss ist als Gesamtvorstand im Sinne des Boardsystems konzipiert.

⁷ Hermann Schulze-Delitzsch, Vorschußvereine als Volksbanken, Leipzig 1855, Seite 29

⁸ ebd.

⁹ § 27 Abs. 1 GenG

¹⁰ § 3, Neues Statut des Vorschuß-Vereines zu Delitzsch (1850)

¹¹ Hermann Schulze-Delitzsch, Vorschuß-Vereine als Volksbanken, Leipzig 1855, Seite 60

¹² ebd.

¹³ ebd., Seite 63

¹⁴ Schulze-Delitzsch' Schriften und Reden, Band I, Berlin 1909, Seite 263

¹⁵ Hermann Schulze-Delitzsch, 1. Gesetzentwurf, 1860

¹⁶ Entwurf Schulze-Delitzsch, Gesetzentwurf 1860, Motive

¹⁷ Hermann Schulze-Delitzsch, Entwicklung der Genossenschaften in Deutschland, Berlin 1870, Seite 266

¹⁸ Blätter für Genossenschaftswesen 1866, Seite 185

¹⁹ Walter Feldmann, Die Rechtsstellung des Prüfers (Revisors) und der Prüfungsverbände (Revisionsverbände) bei den erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in ihrer Entwicklung und nach geltendem Recht, Diss. Freiburg 1936

²⁰ Hermann Schulze-Delitzsch, Vorschuß-Verein als Volksbanken, Leipzig 1855, Seite 30